

General Sales Conditions Omniplex – Algemene verkoopvoorwaarden Omniplex – Conditions générales de vente Omniplex – Allgemeine Verkaufsbedingungen Omniplex (OXB-Du-2017)

Une version français est disponible sur www.omniplex.be / An English version is available on www.omniplex.be / Nederlandstalige versie beschikbaar op www.omniplex.be

Art.1. Diese **Allgemeinen Verkaufsbedingungen** stellen die vollständige Beziehung zwischen dem auf der Rechnung oder der Auftragsbestätigung genannten Verkäufer oder Dienstleistungserbringer (**nachfolgend Verkäufer genannt**) einerseits und dem Käufer oder Abnehmer von Dienstleistungen (**nachfolgend Käufer genannt**) andererseits dar. Sie gelten für jedes Angebot durch den Verkäufer und für jede Bestellung von Waren oder Dienstleistungen, die dem Verkäufer erteilt werden, sowie für jeden Vertrag, der geschlossen wird. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen haben stets Vorrang vor den vom Käufer angegebenen Bestimmungen, Bedingungen oder Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Widersprüchliche Bestimmungen, die auf den Unterlagen des Käufers erscheinen können, werden nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der Geschäftsleitung des Verkäufers, einzeln und auf Grundlage einer Einzelauftragsbestätigung akzeptiert. Von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen kann nur in Form einer schriftlichen Vereinbarung, die von der Geschäftsleitung beider Parteien unterzeichnet wurde, abgewichen werden.

Art.2. Alle unsere Angebote und Preislisten sind unverbindlich und vorbehaltlich des zwischenzeitlichen Verkaufs der verfügbaren Lagerbestände. Angebote haben eine Gültigkeit von 5 Tagen, es sei denn, der Verkäufer ändert sie aufgrund von vergriffener Ware oder veränderten Marktbedingungen oder Preisschwankungen, was jederzeit möglich ist. Die Preislisten und Verkaufsentscheidungen, die auf den Mitarbeitern des Verkäufers beruhen, sind nur verbindlich, wenn sie innerhalb von 48 Stunden durch eine endgültige und original nummerierte Auftragsbestätigung des Verkäufers per E-Mail oder per Post bestätigt werden.

Art.3. Der Käufer kennt und berücksichtigt die Tatsache, dass alle Säge- und Hobelarbeiten in einem industriellen Hobelwerk durchgeführt werden. Dies bedeutet unter anderem, dass während der Produktion keine Triage oder Sortierung durch den Verkäufer erfolgt und dass das Holz gemäß den internationalen Sortierregeln für die jeweilige Holzart verarbeitet wird. Diese Sortierregeln sind dem professionellen Kunden bekannt oder können ihm auf erstes Anfordern ausgehändigt werden. Mit anderen Worten wird es immer einen prozentualen Ausfall oder Verlust im Werk geben, abhängig von der Art des Holzes. Der Kunde hat immer die Möglichkeit, die Chargen vor Verarbeitung zu besichtigen oder zu inspizieren. Wenn er es nicht für notwendig hält, wird angenommen, dass er mit der ihm vorgeschlagenen Holzcharge einverstanden ist.

Art.4. Die von uns verkaufte Holzmenge, ob gesägt oder gehobelt, unterliegt einer Mengenmarge von 15 % mehr oder weniger.

Art.5. Der Kunde hat bei Anlieferung (oder Abholung) der Ware, vor der Be- oder Verarbeitung oder Weiterveräußerung, die sichtbaren Mängel und Mengen gründlich zu untersuchen. Sofort erkennbare Mängel oder Anmerkungen zu Längen, Breiten oder Mengen sind bei Anlieferung der Ware auf dem Lieferschein schriftlich anzugeben. Andere Fehler oder Mängel müssen innerhalb von 48 Stunden nach der Lieferung per Einschreiben gemeldet werden, mit deutlich erkennbaren Fotos, unter Beachtung der „Internationalen Sortierregeln“ für die betreffende Holzart. Eine Charge Holz wird immer entweder vollständig angenommen oder vollständig abgelehnt. Eine einseitige Triage für eine Charge Holz ohne schriftliche Genehmigung der Geschäftsleitung des Verkäufers ist nicht erlaubt.

Art.6. Nach schriftlicher Bestätigung durch die Geschäftsleitung des Verkäufers kann die Reklamation zu einem Umtausch oder einer Rücknahme der Ware führen. Bei Rücknahme der Ware werden nur 85 % des Warenwertes gutgeschrieben. Vom Käufer oder Endkunden einseitig berechnete automatische Entschädigungen, Schadensersatz, Vertragsstrafen sind nicht gültig. Bei Be- bzw. Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Ware verliert der Käufer jegliches Recht auf Anfechtung.

Art.7. Der Verkäufer übernimmt ab 3 Monaten nach Lieferung oder Abholung keine Haftung mehr für versteckte Mängel. Die Haftung des Verkäufers ist in jedem Fall auf den nachgewiesenen unmittelbaren Schaden des Käufers beschränkt und beträgt den Rechnungsbetrag ohne Mehrwertsteuer mit einer Höchstgrenze von 4.500 Euro. Der Verkäufer kann in keiner Weise für indirekte Schäden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kosten für den Ein- und Ausbau der gelieferten Waren), entgangenen Gewinn und Folgeschäden haftbar gemacht werden.

Art.8. Sofern keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit der Geschäftsleitung des Verkäufers vorliegt, sind die Liefertermine rein indikativ und unverbindlich. Eine

verspätete Lieferung kann unter keinen Umständen zur Stornierung der Bestellung oder zur Entschädigung des Käufers führen. Der Verkäufer wird durch höhere Gewalt oder zufällige Ereignisse (wie z. B. Feuer, Witterungsschäden, Hacking des Computersystems, Streiks, Probleme mit einem Zulieferer usw.) von seinen Verpflichtungen entbunden. In keinem Fall ist der Käufer berechtigt, den Vertrag zu kündigen, außer im Falle, dass das Ereignis höherer Gewalt oder Zufall durch den Verkäufer bestätigt wird. Der Käufer kann niemals Ersatz für Schäden verlangen, die sich aus Verzögerungen oder Preiserhöhungen aufgrund von Aufträgen Dritter ergeben.

Art.9. Der unter Vorbehalt des guten Eingangs abgeschlossene Verkauf wird rechtlich aufgelöst, wenn das vom Verkäufer gekaufte Holz nicht im Sägewerk, Werk oder Entladehafen eintrifft, oder aufgrund von fehlenden Mengen zurückgegeben wird, wenn die betreffende Ware nach Ermessen des Verkäufers nur teilweise eingetroffen ist.

Art.10. Im Falle unvorhergesehener Umstände und/oder wesentlicher Änderungen, die es dem Verkäufer unzumutbar erschweren, seine Verpflichtungen zu erfüllen, verpflichten sich der Verkäufer und der Käufer, sich gegenseitig zu konsultieren, um den Vertrag den veränderten Umständen anzupassen. Falls keine Vereinbarung zwischen den Parteien innerhalb von 10 Kalendertagen nach Aufforderung zur Anpassung durch den Verkäufer zustande kommt, hat der Verkäufer die Möglichkeit, den Vertrag entschädigungslos zu kündigen.

Art.11. Alle Steuern und Abgaben, unabhängig von ihrer Bezeichnung, ob aktuell oder zukünftig, oder Erhöhungen bestehender Steuern, sind vom Käufer in der für die gelieferten Waren geltenden Höhe zu zahlen.

Art.12. Der Verkäufer behält sich außerdem das Recht vor, jederzeit nach Abholung oder Lieferung oder vor der Verarbeitung der Ware Zahlung zu verlangen oder erstrangige Garantien für die vollständige Bezahlung des vereinbarten Preises zu verlangen. Wenn diese Zahlungen oder Garantien nicht innerhalb von drei Tagen nach Aufforderung eingehen, kann der Verkäufer den Verkauf auflösen. In diesem Fall hat der Käufer den Schaden und die Zinsen in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages zu bezahlen. Diese Entschädigung kann ggf. erhöht werden, wenn nachgewiesen wird, dass dem Verkäufer ein höherer Schaden entstanden ist.

Art.13. Alle Rechnungen sind am Firmensitz des Verkäufers netto zahlbar. Kunden ohne Kreditlimit zahlen den Nettorechnungsbetrag vor Lieferung, für Kunden mit Kreditlimit gilt die Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungsdatum mit einem maximalen Skonto von 1,5 % in bar, sofern der Rechnungsbetrag innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung vollständig bezahlt wird.

Art.14. Beanstandungen von Rechnungen müssen spätestens innerhalb von fünfzehn Tagen nach Rechnungsdatum, in jedem Fall aber vor der Inbetriebnahme oder Weiterveräußerung der Ware per Einschreiben erfolgen.

Art.15. Wird das Vertrauen des Verkäufers in die Kreditwürdigkeit des Käufers geschädigt, durch Zahlungsverzug oder Nichtzahlung, durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Käufer oder durch andere offensichtliche Ereignisse, die das Vertrauen in die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers in Frage stellen und/oder unmöglich machen, so behält sich der Verkäufer das Recht vor, vom Käufer Garantien zu verlangen. Die Weigerung des Käufers berechtigt den Verkäufer, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, auch wenn ein Teil der Bestellung bereits versandt wurde, ohne dass dem Käufer ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Art.16. Bei verspäteter oder teilweiser Zahlung wird von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung ein schuldhafter Zinssatz in Höhe von 1 % pro angefangenem Monat fällig, beginnend mit dem Tag der Fälligkeit auf den Gesamtbetrag der fälligen Forderung. Darüber hinaus wird ein Betrag von 15 % der beanspruchbaren Forderung, mindestens jedoch 250 Euro, ohne Inverzugsetzung von Rechts wegen unwiderruflich als Pauschalhonorar in Rechnung gestellt. Im Falle des Zahlungsverzugs behält sich der Verkäufer das Recht vor, seine Leistung, unabhängig davon, ob sie aus laufenden oder früheren oder nachfolgenden Verträgen stammt, ohne dass es einer Aufforderung bedarf, zu annullieren und erst nach erfolgter Zahlungsbegleichung vorbehaltlich anderer Bestimmungen, wiederaufzunehmen.

Art.17. Waren, die einem Abruflbestand, Just-in-Time-Lieferungen oder Sonderanfertigungen für den Käufer unterliegen und beim Verkäufer gelagert werden, müssen innerhalb einer angemessenen Frist abgenommen werden. Im Falle einer

Nichtabnahme behält sich der Verkäufer das Recht vor, den Verkauf ganz oder teilweise zu stornieren oder den Käufer zur Abnahme der Lieferung oder zur Rechnungsstellung zu verpflichten, ohne dass der Verkäufer in einem dieser Fälle das Recht verliert, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, wie z. B. Lagerkosten etc.

Art.18. Waren, die der Käufer dem Verkäufer zur Behandlung-, Be- und/oder Verarbeitung anvertraut, hat der Käufer gegen Feuer, Explosion, Blitzschlag, Überschwemmung, Sturmschäden und Einbruchdiebstahl und damit zusammenhängende Kosten zu versichern, einschließlich des Verzichts der Versicherer auf Regressansprüche gegen den Verkäufer und Dritte. Sofern nichts anderes vereinbart wird, verbleibt diese Ware auf Risiko des Käufers stets beim Verkäufer. Der Verkäufer hat das Recht auf Zurückbehaltung.

Art.19. Eigentumsvorbehalt: Die verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises in Haupt- und Nebensache Eigentum des Verkäufers. Im Falle der Weiterveräußerung behält sich der Verkäufer das Recht vor, den Betrag in Höhe des Wertes der weiterveräußerten Ware zu verlangen. Der Eigentumsvorbehalt geht auf den Weiterverkaufspreis über. Mit der Lieferung der Ware trägt der Käufer alle Risiken, einschließlich für den Fall von höherer Gewalt und Zerstörung, sowie für die Aufbewahrung. Die Nichtzahlung eines der am Fälligkeitstag fälligen Beträge kann zur Rückforderung der Ware führen.

Art.20. Die Ausstellung und/oder Entgegennahme von Wechseln oder anderen handelbaren Dokumenten stellt keine Schuldumwandlung und keine Abweichung von den Verkaufsbedingungen dar.

Art.21. Als Sicherheit für die Zahlung des ausstehenden Restbetrags seiner Rechnung (en) oder der eingereichten Forderungen verpfändet der Käufer zugunsten des Verkäufers (I) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegenüber Dritten, aus welchen Gründen auch immer, nicht beschränkt auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, (II) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegenüber dem Verkäufer, aus welchem Grund auch immer, (III) die gelieferten Waren, auf die sich die unbezahlte(n) Sache(n) beziehen, (IV) alle beweglichen materiellen und immateriellen Güter, die zum Zeitpunkt der Eintragung in das Verpfändungsregister zum Eigentum des säumigen Kunden zählen, sowie (V) alle materiellen und immateriellen Güter, die zum Vermögen des säumigen Kunden unmittelbar vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegenüber dem Schuldner zählen. Bei der Registrierung des Pfandes im Verpfändungsregister, im Falle der Verpfändung oder später, ist der Verkäufer berechtigt, dem säumigen Kunden den Selbstkostenpreis der Registrierung sowie eine pauschale Verwaltungsgebühr von EUR 60,00 zu berechnen.

Art.22. In Übereinstimmung mit der belgischen Verordnung vom 16. Juli 2015 gilt für alle unsere Lieferungen eine Kilometergebühr für Lastkraftwagen. Diese Kilometergebühr wird in der Rechnung entsprechend der gelieferten Tonne gesondert berechnet, wobei sich der Verkäufer das Recht vorbehält, die gewählte Route zu bestimmen.

Art.23. Das Versäumnis des Verkäufers, auf ein Recht zu bestehen, das in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder dem Gesetz festgelegt oder anderweitig zwischen den Parteien vereinbart wurde, kann nicht als Verzicht auf ein solches Recht ausgelegt werden, es sei denn, der Verzicht erfolgt ausdrücklich und schriftlich von der Geschäftsführung des Verkäufers.

Art.24. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen führt nicht zur Nichtigkeit der weiteren Teile der Vereinbarung. Die Parteien verpflichten sich, die nichtige(n) Klausel(n) durch eine rechtsgültige Klausel zu ersetzen, die den ursprünglichen Absichten der Parteien und dem Sinn der Vereinbarung entspricht oder möglichst genau nahekommt.

Art.25. Die Daten des Käufers und des Verkäufers werden nur im Hinblick auf die Ausführung der Vereinbarung zwischen den Parteien gespeichert. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben. Beide Parteien werden angemessene Anstrengungen unternehmen, sie zu schützen.

Art.26. Der Verkäufer haftet nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter.

Art.27. Nur die Gerichte des Bezirks Gent, Abteilung Kortrijk, sind befugt, einen Rechtsstreit zwischen den Parteien über eine Rechnung, Lieferung oder einen zugrundeliegenden Vertrag anzuerkennen, wobei ausschließlich belgisches Recht gilt.